

9 DB zur GrundstücksverkehrsVO

kaufsbeschlusses beendet wurde, bevor die Mitteilung über die Ausübung des Vorerwerbsrechts an das Kreisgericht erfolgte.

Zu § 19 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 12

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes, denen nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird, entscheidet der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Inneres innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Die Entscheidung ist endgültig.

Zu § 20 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 13

(1) Bei der analytischen Auswertung des Grundstücksverkehrs durch die für die Genehmigung zuständigen staatlichen Organe sind folgende Nutzungsarten zu unterscheiden:

landwirtschaftliche Nutzfläche
Korbweidenanlagen
Forsten und Holzungen
Ödland
Abbauland
Unland
Wasserflächen
sonstige Wirtschaftsflächen.

(2) Die Beurteilung und Bestimmung der einzelnen Nutzungsarten haben nach den in der Anlage festgelegten Merkmalen zu erfolgen. Die Beurteilung und Bestimmung der landwirtschaftlichen Nutzfläche richten sich nach den Merkmalen der Bodenschätzung, die in Liegenschaftskarten nachzuweisen sind.

(3) Einzelheiten der analytischen Auswertung des Grundstücksverkehrs einschließlich der Änderungen der Nutzungsarten werden durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane geregelt.

Zu § 21 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 14

Die Berechnung und Erhebung der Gebühren richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu

- als Grundsatzregelung die [1.] VO vom 28.10.1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I Nr. 96 S. 787) L d. F. der 2. VO vom 28.11.1967 (GBL II Nr. 119 S. 837);

- bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken Teil B Abschnitt III der Anlage zur AO vom 4.6.1985 über die Verwaltungsgebührentarife in den Be-

reichen Inneres der örtlichen Räte (GBL Sdr. Nr. 1256);

- bei landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Gebührentarifl Abschnitt! der AO Nr. 2 vom 2.1.1957 über die Verwaltungsgebührentarife zur VO über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL Sdr. Nr. 144a).

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Anlage

zu § 13 vorstehender Durchführungsbestimmung

Gliederung und Merkmale der Nutzungsarten

Landwirtschaftliche Nutzfläche LN

Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören die Kulturarten:

- Ackerland, einschließlich Erwerbsgartenland A
- Grünland GR
 - Wiesen, einschließlich Streuwiesen
 - Viehweiden
 - Hutungen
- Gartenland (Haus-, Klein-, Zier- und Schulgärten) G
- Obstland (Obstanlagen) OB
- Weingärten (Rebiand) WG
- Baumschulen (außerhalb der Forstwirtschaft) B

Korbweidenanlagen

Geschlossene Flächen zum Anbau von Binde- und Flechtweiden.

Forsten und Holzungen H

Der Holzproduktion dienende Flächen mit den Räumden, Blößen und Haubergen, die Baumschulen und Pflanzgärten der Forstwirtschaft, die flächenmäßig nicht ausgewiesenen Waldwege sowie die Flächen der Windschutzgehölze.

Ödland OE

Flächen geringer Ertragsfähigkeit, deren land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter den gegebenen Bedingungen ökonomisch nicht vertretbar ist, die aber durch Kultivierung oder Melioration einer solchen Nutzung zugeführt werden können. Dazu gehören auch Moor- und Heideflächen sowie Kippen und Halden, soweit sie kultivierbar sind.